**Änderung des § 56 Infektionsschutzgesetzes durch das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 05.03.2021 – Überblick über die Änderungen**

Durch das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen wurden gemäß Artikel 1 verschiedene Rechtsnormen im Infektionsschutzgesetzes, insbesondere auch die Vorschrift des § 56 Infektionsschutzgesetzes (IfSG), geändert.

1. **Änderungen bzw. Ergänzungen in der Vorschrift des § 56 IfSG**

§ 56 IfSG regelt die Voraussetzungen für die Entschädigungsleistungen bei Absonderungen oder Tätigkeitsverboten.

Der Gesetzgeber hat Änderungen in den Absätzen 1, 1a, 2, 3, 5, 9 und 11 vorgenommen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

* + - 1. **Neufassung und Erweiterung des § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG n.F. (Quarantäne)**

|  |
| --- |
| **Entschädigung bei „Quarantäne“ – Anspruchsvoraussetzungen (§ 56 Abs. 1 IfSG)**   1. Wer auf Grund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausfall erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld.   Das Gleiche gilt *für eine Person, die nach § 30 auch in Verbindung mit § 32 abgesondert wird oder sich aufgrund einer nach § 36 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung absondert. Eine Entschädigung in Geld kann auch an eine Person gewährt wenn, wenn diese sich bereits vor der Anordnung einer Absonderung nach § 30 oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots nach § 31 vorsorglich abgesondert oder vorsorglich bestimmte berufliche Tätigkeiten ganz oder teilweise nicht ausgeübt hat und dadurch einen Verdienstausfall erleidet, wenn eine Anordnung einer Absonderung nach § 30 oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots nach § 31 bereits zum Zeitpunkt der vorsorglichen Absonderung oder der vorsorglichen Nichtausübung beruflicher Tätigkeiten hätte erlassen werden können.*  Eine Entschädigung nach den Sätzen 1 und 2 erhält nicht, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, oder durch Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können. Eine Reise ist im Sinne des Satzes *3* vermeidbar, wenn zum Zeitpunkt der Abreise keine zwingenden und unaufschiebbaren Gründe für die Reise vorlagen. |

Hintergrund für die Neuregelung in § 56 Abs. 1 S. 2 IfSG n.F. ist, dass die Landesregierungen gemäß § 32 IfSG und die Bundesregierung § 36 Abs. 8 S. 1 IfSG nunmehr ausdrücklich ermächtigt werden sollen, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.

Mit der Neufassung des § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG n.F. erweitert der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Entschädigungsansprüche. Die neue Regelung eröffnet in § 56 Abs. 1 S. 2 IfSG n.F. für Personen, die aufgrund einer Verordnung des Landes oder des Bundes – z.B. der Quarantäne – Test - Verordnung oder Corona-Einreiseverordnung NRW– abgesondert werden, die Möglichkeit der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches.

Nach den schwer verständlichen – bzw. umständlich formulierten – Regelungen in § 56 Abs. 1 Satz 3 und 4 IfSG n.F. – kann einer Person eine Entschädigung in Geld gewährt werden, wenn diese sich bereits vor der Anordnung einer Absonderung nach § 30 IfSG oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots nach § 31 IfSG vorsorglich abgesondert oder vorsorglich bestimmte berufliche Tätigkeiten ganz oder teilweise nicht ausgeübt hat und dadurch einen Verdienstausfall erleidet.

Dies soll allerdings nur gelten, wenn eine Anordnung einer Absonderung nach § 30 IfSG oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots nach § 31 IfSG bereits zum Zeitpunkt der vorsorglichen Absonderung oder der vorsorglichen Nichtausübung beruflicher Tätigkeiten hätte erlassen werden können.

Es ist zu vermuten, dass der Gesetzgeber damit folgende Regelung umsetzen will:

Personen, die aufgrund einer Verordnung des Bundes oder der Länder sich ohne behördlichen Bescheid entweder unverzüglich in ihre Wohnungen begeben müssen (Quarantäne) oder nicht mehr arbeiten sollen (betriebliches Tätigkeitverbot), sollen eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 S. 1 IfSG erhalten.

Allerdings verlangt das Gesetz praktisch eine dahingehende „fiktive Prüfung“, ob die vorsorgliche Absonderung bzw. das vorsorgliche betriebliche Tätigkeitverbot gemäß der jeweiligen Verordnung rechtstheoretisch zu diesem Zeitpunkt auch aufgrund eines behördlichen Bescheides gemäß §§ 30, 31 IfSG hätte erlassen werden können.

**Hinweis:**

Für die Praxis bedeutet dies, dass grundsätzlich bis auf das Vorliegen des behördlichen Bescheides die Tatbestandsvoraussetzungen nach §§ 30, 31 IfSG vorliegen müssen. Der behördliche Bescheid wird bei Absonderungen der „Quarantäneregelung“ in der jeweiligen Verordnung ersetzt.

**1a. Zeitliche Verknüpfung des Anwendungsbereichs mit der Epidemischen Lage und Erweiterung des Anwendungsbereichs bei der Kinderbetreuung  
(§ 56 Abs. 1a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG n.F.)**

|  |
| --- |
| **Entschädigung für notwendige Kinderbetreuung – Anspruchsvoraussetzungen (§ 56 Abs. 1 a IfSG)**  (1a) *Sofern der Deutsche Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, erhält eine erwerbstätige Person eine Entschädigung in Geld, wenn*   * + - 1. *Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund dieses Gesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden, die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder eine behördliche Empfehlung vorliegt, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen,*       2. die erwerbstätige Person ihr Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, in diesem Zeitraum selbst beaufsichtigt, betreut oder pflegt, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen kann, und       3. die erwerbstätige Person dadurch einen Verdienstausfall erleidet.   Anspruchsberechtigte haben gegenüber der zuständigen Behörde, auf Verlangen des Arbeitgebers auch diesem gegenüber, darzulegen, dass sie in diesem Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können. Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schul- oder Betriebsferien erfolgen würde. Im Fall, dass das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in den Haushalt aufgenommen wurde, steht der Anspruch auf Entschädigung den Pflegeeltern zu. |

Der Entschädigungsanspruch wegen notwendiger Betreuung nach § 56 Abs. 1a IfSG wird über den 31. März 2021 hinaus verlängert. Das Bestehen des Entschädigungsanspruchs wird akzessorisch an die Feststellung der epidemischen Lage nach § 5 IfSG geknüpft. Zudem wird der Entschädigungsanspruch auch auf die Fälle ausgedehnt, bei denen die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder eine behördliche Empfehlung vorliegt, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen.

* + - 1. **Reduzierung der Entschädigung bei Quarantäne ab der 7. Woche auf 67 Prozent sowie Änderungen bei der Anspruchsdauer im Fall der Kinderbetreuung**

**(§ 56 Abs. 2 Satz 3 und 4 IfSG n.F.)**

|  |
| --- |
| **Höhe der Entschädigung (§ 56 Abs. 2 IfSG)**   1. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausfall. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstausfalls gewährt. Vom Beginn der siebenten Woche an wird *die Entschädigung abweichend von Satz 2 in Höhe von 67 Prozent**des der erwerbstätigen Person entstandenen Verdienstausfalls gewährt; für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2016 Euro gewährt. Im* ***Fall des Absatzes 1a*** *wird die Entschädigung von Beginn an in der in Satz 3 bestimmten Höhe gewährt. Für jede erwerbstätige Person wird die Entschädigung nach Satz 4 für die Dauer der vom Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite unabhängig von der Anzahl der Kinder für längstens zehn Wochen pro Jahr gewährt*,für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind allein beaufsichtigt, betreut oder pflegt, längstens für 20 Wochen pro Jahr. |

Die Entschädigungsleistungen werden ab der siebten Woche der Absonderung (Quarantäne) auf 67 Prozent des der erwerbstätigen Person entstandenen Verdienstausfalls reduziert. Allerdings werden diese Fälle eher sehr selten auftreten, da die Quarantäne zumeist nicht länger als 14 Tage betragen wird. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Anspruchsdauer im Fall der Kinderbetreuung gemäß § 56 Abs. 1 a IfSG sich ebenfalls auf 67 Prozentdes der erwerbstätigen Person entstandenen Verdienstausfalls beläuft und unabhängig von der Anzahl der Kinder längstens nur für zehn Wochen pro Jahr gewährt wird (§ 56 Abs. 2 Satz 3 und 4 IfSG).

In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit an den Deutschen Bundestag vom 3. März 2021 (Drucksache 19/27291 S. 65) wird zur Änderung des Anspruchszeitraums im Fall der Kinderbetreuung im § 56 Abs. 2 IfSG n.F. ausgeführt:

*„Die Forderung nach Klarstellung, in Bezug auf welchem Zeitraum die 10 bzw. 20 Wochen, in denen eine Entschädigung ausgezahlt wird, in Anspruch genommen werden können, wurde* ***vielfach aus der Praxis geäußert****. Die Neufassung des Satzes 4 in zwei Sätzen dient der Klarstellung, dass die Entschädigung für jede erwerbstätige Person* ***für längstens zehn Wochen****, für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind allein beaufsichtigt, betreut oder pflegt, für längstens 20 Wochen* ***jeweils während eines laufenden Jahres der Dauer der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Anspruch genommen werden kann****. Der Jahreszeitraum beginnt mit der erstmaligen Feststellung des Deutschen Bundestages nach § 5 Absatz 1 Satz 1 (zum* ***28. März 2020****). Dies gilt auch dann, wenn das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt wird.“*

Diese Neureglung hat erhebliche Folge für die Praxis, denn damit entsteht ab dem 28. März 2021 ein neuer voller Anspruch, bei dem der Arbeitgeber erneut in Vorleistung gehen muss.

* + - 1. **Neufassung der Berechnung des Verdienstausfalls**

**(§ 56 Abs. 3 S. 2 IfSG n.F.)**

|  |
| --- |
| **Definition des Verdienstausfalls (§ 56 Abs. 3 IfSG)**   1. Als Verdienstausfall gilt das Arbeitsentgelt, das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zusteht, vermindert um Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung sowie zur Arbeitsförderung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang (Netto-Arbeitsentgelt). *Bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts sind die Regelungen des § 4 Absatz 1, 1a und 4 des Entgeltfortzahlungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Für die Berechnung des Verdienstausfalls ist die Nettoentgeltdifferenz in entsprechender Anwendung des § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu bilden.*   Der Betrag erhöht sich um das Kurzarbeitergeld und um das Zuschuss-Wintergeld, auf das der Arbeitnehmer Anspruch hätte, wenn er nicht aus den in Absatz 1 genannten Gründen an der Arbeitsleistung verhindert wäre*.*  Verbleibt dem Arbeitnehmer nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder bei Absonderung ein Teil des bisherigen Arbeitsentgelts, so gilt als Verdienstausfall der Unterschiedsbetrag zwischen dem in Satz 1 genannten Netto-Arbeitsentgelt und dem in dem auf die Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder der Absonderung folgenden Kalendermonat erzielten Netto-Arbeitsentgelt aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis.*Satz 1**gilt* für die Berechnung des Verdienstausfalls bei den in Heimarbeit Beschäftigten und bei Selbständigen entsprechend mit der Maßgabe, dass bei den in Heimarbeit Beschäftigten das im Durchschnitt des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder vor der Absonderung verdiente monatliche Arbeitsentgelt und bei Selbständigen ein Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde zu legen ist. |

Das Gesetz zielt nunmehr in § 56 Abs. 3 S. 2 n. F. ausdrücklich Bezug auf die Berechnung des Arbeitsentgelts auf die Methodik zur Berechnung des Arbeitsentgelts nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (grds. Ausfallprinzip mit Ausnahmen bei Überstunden etc.) gemäß § 4 Abs. 1, 1 a und 4 EFZG ab.

* + - 1. **Keine Änderung bzgl. der Entschädigung etwaiger Mehraufwendungen**

|  |
| --- |
| **Ersatz von Mehraufwendungen bei Existenzgefährdung (§ 56 Abs. 4 IfSG)**   1. Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstausfallzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden. Selbständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 ruht, erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang. |

* + - 1. **Verlängerung der Auszahlungsdauer der Arbeitgeber**

**(§ 56 Abs. 5 S. 2 IfSG n.F.)**

|  |
| --- |
| **Arbeitgeberseitige Pflicht zur Vorauszahlung der Entschädigung und Erstattung der Entschädigungszahlung auf Antrag des Arbeitgebers (§ 56 Abs. 5 IfSG)**   1. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuzahlen*. Abweichend von Satz 1 hat der Arbeitgeber die Entschädigung nach Absatz 1a für die in Absatz 2 Satz 5 genannte Dauer auszuzahlen.*   Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Im Übrigen wird die Entschädigung von der zuständigen Behörde auf Antrag gewährt. |

Die Neuregelung in § 56 Abs. 5 S. 2 IfSG nimmt Bezug auf die Vorschriften in § 56 Abs. 2 S. 2 - 5 IfsG n.F.

Hierbei handelt es sich bei dem unter anderem in Bezug genommenen Satz 5 in § 56 Abs. 2 IfSG n.F. wohl um ein gesetzgeberisches Versehen, da diese Norm nur vier Sätze – also keinen Satz 5 – enthält. Die Änderung bewirkt, dass der Arbeitgeber die Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG während der gesamten Bezugsdauer und nicht nur in den ersten 6 Wochen auszuzahlen hat.

Für die Praxis dürfte dies zu einer Vereinfachung der Verwaltungsprozesse führen, da auch bei einer Bezugsdauer, die 6 Wochen übersteigt, die Entschädigung durch den Arbeitgeber und nicht, wie bisher nach § 56 Abs. 5 S. 1 IfSG, von der zuständigen Behörde, ausgezahlt wird (so der Hinweis in der Gesetzesbegründung, S. 66).

Allerdings bleiben Arbeitgeber damit länger zur Vorauszahlung der Entschädigung verpflichtet.

* + - 1. **Keine Änderung der Fälligkeitsregelung**

|  |
| --- |
| **Fälligkeit der Entschädigungsleistung (§ 56 Abs. 6 IfSG)**   1. Bei Arbeitnehmern richtet sich die Fälligkeit der Entschädigungsleistungen nach der Fälligkeit des aus der bisherigen Tätigkeit erzielten Arbeitsentgelts. Bei sonstigen Entschädigungsberechtigten ist die Entschädigung jeweils zum Ersten eines Monats für den abgelaufenen Monat zu gewähren. |

* + - 1. **Keine Änderung bei Entschädigungsleistungen bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit**

|  |
| --- |
| **Entschädigungsleistung bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit (§ 56 Abs. 7 IfSG)**   1. Wird der Entschädigungsberechtigte arbeitsunfähig, so bleibt der Entschädigungsanspruch in Höhe des Betrages, der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an den Berechtigten auszuzahlen war, bestehen. Ansprüche, die Entschädigungsberechtigten wegen des durch die Arbeitsunfähigkeit bedingten Verdienstausfalls auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder eines privaten Versicherungsverhältnisses zustehen, gehen insoweit auf das entschädigungspflichtige Land über. 2. arbeitsunfäh |

1. **Keine Änderung bei anrechnungsfähigen Leistungen**

|  |
| --- |
| **Anrechnungsfähige Leistungen (§ 56 Abs. 8 IfSG)**   1. Auf die Entschädigung sind anzurechnen 2. Zuschüsse des Arbeitgebers, soweit sie zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstausfall übersteigen, 3. das Netto-Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen nach Absatz 3 aus einer Tätigkeit, die als Ersatz der verbotenen Tätigkeit ausgeübt wird, soweit es zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstausfall übersteigt, 4. der Wert desjenigen, das der Entschädigungsberechtigte durch Ausübung einer anderen als der verbotenen Tätigkeit zu erwerben böswillig unterlässt, soweit es zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstausfall übersteigt, 5. das Arbeitslosengeld in der Höhe, in der diese Leistung dem Entschädigungsberechtigten ohne Anwendung der Vorschriften über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Sperrzeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie des § 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung hätten gewährt werden müssen.   Liegen die Voraussetzungen für eine Anrechnung sowohl nach Nummer 3 als auch nach Nummer 4 vor, so ist der höhere Betrag anzurechnen |

1. **Klarstellung zum Verhältnis der Entschädigung zum Kug/ALG**

**(§ 56 Abs. 9 S. 2 IfSG n.F.)**

|  |
| --- |
| **Konkurrenzverhältnis bei gleichzeitigem Bezug von Entschädigung und Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld (§ 56 Abs. 9 IfSG)**   1. Der Anspruch auf Entschädigung geht insoweit, als dem Entschädigungsberechtigten Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld für die gleiche Zeit zu gewähren ist, auf die Bundesagentur für Arbeit über. *Das Eintreten eines Tatbestandes nach Absatz 1 oder Absatz 1a unterbricht nicht den Bezug von Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld, wenn die weiteren Voraussetzungen nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches erfüllt sind.* |

§ 56 Abs. 9 S. 2 IfSG n.F. enthält lediglich eine gesetzliche Klarstellung.

Soweit Arbeitnehmer Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG haben, wird hierdurch nicht der Bezug von Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld unterbrochen, wenn die weiteren Voraussetzungen nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches erfüllt sind.

1. **Keine Änderung beim Anspruchsübergang bei anderweitigem gesetzlichen Anspruch auf Verdienstausfall**

|  |
| --- |
| **Anspruchsübergang bei anderweitigem gesetzlichen Anspruch auf Verdienstausfall (§ 56 Abs. 10 IfSG)**   1. Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der dem Entschädigungsberechtigten durch das Verbot der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit oder durch die Absonderung erwachsen ist, geht insoweit auf das zur Gewährung der Entschädigung verpflichtete Land über, als dieses dem Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetz Leistungen zu gewähren hat. |

1. **Verlängerung der Antragsfrist und des elektronischen Antragsverfahrens auf zwei Jahre (§ 56 Abs. 11 S. 1 und 2 IfSG n.F.)**

|  |
| --- |
| **Zweijährige Frist für Erstattungsantrag (§ 56 Abs. 11 IfSG)**   1. Die Anträge nach Absatz 5 sind innerhalb einer Frist von***zwei Jahren*** *nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit, dem Ende der Absonderung oder nach dem Ende der vorübergehenden Schließung, der Untersagung des Betretens, der Schul- oder Betriebsferien, der Aufhebung der Präsenzpflicht, der Einschränkung des Kinderbetreuungsangebotes oder der Aufhebung der Empfehlung nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der Antrag nach Absatz 5 Satz 3 und 4 nach amtlich vorgeschriebenem Verfahren durch Datenfernübertragung zu übermitteln ist und das nähere Verfahren zu bestimmen. Die zuständige Behörde kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten.*   Dem Antrag ist von Arbeitnehmern eine Bescheinigung des Arbeitgebers und von den in Heimarbeit Beschäftigten eine Bescheinigung des Auftraggebers über die Höhe des in dem nach Absatz 3 für sie maßgeblichen Zeitraum verdienten Arbeitsentgelts und der gesetzlichen Abzüge, von Selbständigen eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Arbeitseinkommens beizufügen. Ist ein solches Arbeitseinkommen noch nicht nachgewiesen oder ist ein Unterschiedsbetrag nach Absatz 3 zu errechnen, so kann die zuständige Behörde die Vorlage anderer oder weiterer Nachweise verlangen. |

In § 56 Abs. 11 S. 1 IfSG n.F. wird die Antragsfrist von 12 Monaten auf zwei Jahre verlängert. Diese Änderung erscheint in Anbetracht der Vielzahl der zurzeit zu bearbeitenden Entschädigungs- bzw. Erstattungsfälle und der damit verbundenen schleppenden Abwicklung der arbeitgeberseitigen Erstattungsanträge durch die Landschaftsverbände geboten.

Des Weiteren werden die Landesregierungen gemäß § 56 Abs. 11 S. 2 IfSG n.F. ausdrücklich ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der Antrag nach § 56 Absatz 5 S. 3 und 4 IfSG n.F. nach dem amtlich vorgeschriebenem Verfahren durch Datenfernübertragung zu übermitteln ist (sog. elektronisches Antragsverfahren), wobei die zuständige Behörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten kann.

Es ist davon auszugehen, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Nordrhein – Westfalen (MAGS) nunmehr zeitnah eine Rechtsverordnung erlassen wird, in der das Onlineverfahren als alleiniges Verfahren für die Antragsstellung nach § 56 Abs. 5 S. 1 bzw. 3 IfSG n.F. vorgesehen wird.

Die für die Erstattung der von den Arbeitgebern vorgeleisteten Entschädigungen zuständigen Behörden, die Landschaftsverbände in NRW, hatten bereits ab dem 15.2.2021 auf ihren Websites angekündigt, Erstattungsanträge ausschließlich nur noch im Online – Verfahren entgegen zu nehmen, obgleich für diese Verfahrensweise zu diesem Zeitpunkt keine hinreichende Rechtsgrundlage bestand.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat als den Landschaftsverbänden übergeordnete Instanz auf Nachfrage von unternehmer nrw erklärt, die Umstellung des Antragsverfahrens auf das ausschließliche Onlineverfahren sei Teil eines umfangreichen Maßnahmenpaketes. Dieses ziele darauf ab, die Bearbeitungsgeschwindigkeit und damit die Auszahlung der den Betroffenen zustehenden Leistungen bzw. Erstattungen so schnell wie möglich massiv zu verbessern. Soweit Unternehmen noch Anträge bis zum 15.2.2021 in Papierform gestellt hätten und es infolgedessen bei der Abwicklung der Anträge zu Ablaufstörungen komme, würde das MAGS bei entsprechenden Hinweisen auf die Landschaftsverbände zugehen und diese bitten, diese Anträge in der Bearbeitung vorzuziehen.

1. **Keine Änderung bei der Vorschusspflicht**

|  |
| --- |
| **Vorschusspflicht des Staates auf Antrag des Arbeitgebers (§ 56 Abs. 12 IfSG)**  (12) Die zuständige Behörde hat auf Antrag dem Arbeitgeber einen Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsbetrages, den in Heimarbeit Beschäftigten und Selbständigen in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung zu gewähren. |

**Exkurs:**

**Hinweis zum Vorgehen bei arbeitgeberseitigen Zweifeln am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für den Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG**

Falls Arbeitgeber unsicher sind, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Entschädigung nach dem § 56 IfSG zugunsten einzelner Beschäftigter vorliegen, bestehen für die Unternehmen drei Wege.

Sie können entweder zunächst bei den Landschaftsverbänden gemäß § 56 Abs. 12 IfSG einen Antrag auf Zahlung eines Vorschusses stellen, die Entschädigung an den Beschäftigten nur unter Vorbehalt auszuzahlen oder zunächst keine Entschädigung an den Arbeitnehmer auszahlen und bei der Behörde um Feststellung der Anspruchsberechtigung bitten.

Alle drei beschriebenen Lösungswege sind für Arbeitgeber jedoch nicht ohne Risiko.

Beim Antrag auf Vorschusszahlung können die Behörden nur über die Frage der Auszahlung des Vorschusses befinden, ohne gleichzeitig über das materielle Bestehen des Entschädigungsanspruches zu befinden.

Bei Auszahlung der Entschädigungen unter Vorbehalt sollten Beschäftigte über die Bedenken des Arbeitgebers informiert werden. Sollte der Entschädigungsanspruch tatsächlich jedoch nicht bestehen, müsste der Arbeitgeber die rechtsgrundlos ausgezahlten Entschädigungsleistungen im Wege der ungerechtfertigten Bereicherung von der bzw. dem Beschäftigten zurückverlangen. In diesem Fall besteht für den Arbeitgeber die Gefahr, dass sich die Beschäftigten auf den Tatbestand der Entreicherung berufen.

Falls Arbeitgeber keine Entschädigungszahlungen vorleisten, verstoßen sie ggf. gegen die ihnen nach § 56 Abs. 5 S. 1 IfSG obliegende – wenn auch nicht bußgeldbewährte – Auszahlungsverpflichtung. Zudem müssen sie in diesen Fällen auch damit rechnen, dass die Beschäftigten die Auszahlung der ihnen vermeintlich zustehenden Entschädigungsleistung gerichtlich einklagen.

**Praxishinweis**

Sofern Unternehmen das Risiko, dass sie eine ausgezahlte Entschädigung von den Landschaftsverbänden später nicht erstattet bekommen, minimieren wollen, sollten sie vor Auszahlung der Entschädigung an die jeweils betroffenen Beschäftigten sich den Bescheid der zuständigen Behörde über die Abänderung oder die Schließung der jeweiligen Einrichtung bzw. den Bescheid über das Betretungsverbot z. B. von den betroffenen Beschäftigten vorlegen lassen und sich aus Nachweisgründen hiervon eine Kopie erstellen bzw. aushändigen lassen.

Soweit die Absonderung aufgrund der Quarantänetestverordnung oder der Einreiseverordnung NRW erfolgt, ist es zweckmäßig, wenn sich die Unternehmen von den betroffenen Beschäftigten eine Erklärung vorlegen lassen, aus welchem Grund und für welchen Zeitraum die Quarantäne erfolgt ist.

Im Falle der Geltendmachung einer Vorauszahlung wegen einer notwendigen Kinderbetreuung, sollten Arbeitgeber die Anspruch stellenden Beschäftigten auffordern, mitzuteilen, ob sie zunächst Kinderkrankengeld nach 45 Abs. 2a SGBV geltend gemacht haben oder geltend machen wollen.

Sollte dies nicht der Fall sein, sollte die Betroffenen gegenüber dem Unternehmen erklären, warum für sie keine anderweitige Betreuung des Kindes zumutbar ist.

1. **Änderung bei den Zahlungsverpflichteten**

|  |
| --- |
| **Zahlungsverpflichtung (§ 66 IfSG)**   1. *Ansprüche nach den §§ 56 bis 58 richten sich gegen das Land,* 2. *in dem das berufliche Tätigkeitsverbot erlassen wurde oder in den Fällen des § 34 Absatz 1 bis 3 und des § 42 in dem die verbotene Tätigkeit ausgeübt worden ist,* 3. *in dem das Absonderungsgebot angeordnet oder erlassen wurde oder in dem die Absonderung aufgrund einer nach § 36 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung vorgenommen wurde oder* 4. *in dem Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen vorübergehend geschlossen wurden, deren Betreten untersagt wurde, Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert wurden, die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben, der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt oder eine behördliche Empfehlung abgegeben wurde, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen.“* 5. Versorgung wegen eines Impfschadens nach den §§ 60 bis 63 ist zu gewähren 6. in den Fällen des § 60 Abs. 1 von dem Land, in dem der Schaden verursacht worden ist, 7. in den Fällen des § 60 Abs. 2 8. von dem Land, in dem der Geschädigte bei Eintritt des Impfschadens im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, 9. wenn bei Eintritt des Schadens ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden ist, von dem Land, in dem der Geschädigte zuletzt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat oder 10. bei minderjährigen Geschädigten, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen der Buchstaben a oder b nicht gegeben sind, von dem Land, in dem der Elternteil oder Sorgeberechtigte des Geschädigten, mit dem der Geschädigte in häuslicher Gemeinschaft lebt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder, falls ein solcher Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, 11. in den Fällen des § 60 Abs. 3 von dem Land, in dem der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder erstmalig nimmt. Die Zuständigkeit für bereits anerkannte Fälle bleibt unberührt.   (3) In den Fällen des § 63 Abs. 1 sind die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist. |

§ 66 Abs. 1 S. 1 IfSG n.F. konkretisiert die Zahlungsverpflichtung des Landes NRW bezüglich der Absonderungsfälle und Tätigkeitsverbote erstreckt die Zahlungsverpflichtung auch auf die Absonderungen, die aufgrund einer Rechtsverordnung – z.B. nach der Quarantäne – Testverordnung NRW – entstanden sind. Gleiches gilt für die Entschädigungsleistungen bzw. Erstattungen für notwendige Kinderbetreuungen.

Hinzuweisen ist darauf, dass in § 66 Abs. 1 S. 1 IfSG n.F. der Betriebssitz des Unternehmens und der Sitz des verpflichteten Landes auseinanderfallen können.

Dies kann z.B. zur Folge haben, dass Beschäftigte, die in einem Betrieb in NRW arbeiten, deren Kinder aber in einem anderen Bundesland in eine Schule gehen (z.B. Hessen oder Niedersachsen), die geschlossen wird, die Entschädigungsansprüche nicht in NRW, sondern in dem anderen Bundesland geltend machen können. Dementsprechend müssen die Unternehmen den Erstattungsantrag auch in dem Bundesland stellen, in dem die Schule geschlossen worden ist.

Unternehmen müssen deshalb zukünftig vor Antragsstellung ermitteln, in welchem Bundesland der Absonderungsbescheid ergeht.